

MERKBLATT

Behinderten-Fahrdienst des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Allgemeines

Der Behinderten-Fahrdienst des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird vom Diakonischen Werk Biedenkopf, vom Deutschen Roten Kreuz Biedenkopf, vom Club Behinderter und ihrer Freunde in Stadtallendorf und den Taxen und Mietwagen im Landkreis durchgeführt.

Mit dem Fahrdienst soll schwerstbehinderten Menschen die Teilnahme am Gemeinschaftsleben erleichtert werden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Familie, Jugend und Soziales – Fachdienst Soziales – gewährt hierfür Zuschüsse.

Die berechtigten Personen können zwischen der Benutzung von Taxen oder Mietwagen oder Spezialfahrzeugen der Hilfsorganisationen frei wählen. Begleitpersonen und Sachen können nur kostenlos befördert werden, wenn das verwendete Fahrzeug dies zulässt. Bei der Benutzung der Fahrzeuge wird in der Regel nur Hilfestellung gegeben, die unmittelbar mit der Beförderung zusammenhängt (Hilfe beim Ein- und Aussteigen).

Übernommen werden Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von Veranstaltungen geselliger und kultureller Art, Fahrten zu Behörden, Einkaufsfahrten und ähnlichem.

Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zu Ausbildungsstätten oder teilstationären Einrichtungen können nicht abgerechnet werden. Bei medizinischer Behandlung haben Krankenversicherte die Möglichkeit der Übernahme der Fahrtkosten durch die Krankenkasse.

Persönliche Voraussetzungen

Berechtigt sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und in ihrer Bewegungsfähigkeit außergewöhnlich eingeschränkt sind (**Merkzeichen "aG"**). Hierzu zählen:

- querschnittsgelähmte oder
- doppelober- bzw. -unterschenkelamputierte Personen,
- Andere, die nach versorgungs- oder amtsärztlicher Feststellung aufgrund von Erkrankungen dem vorstehenden Personenkreis gleichzustellen sind.

Ausgenommen sind:

- blinde Menschen, die Leistungen nach dem Hessischen Landesblindengesetz erhalten und
- Halter von Kraftfahrzeugen.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Teilnahme am Behinderten-Fahrdienst setzt voraus, dass das Einkommen im Sinne des § 135 Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Einkommensgrenze nach § 136 SGB IX nicht übersteigt.

Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren sind die jeweiligen Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen über die für den Wohnsitz zuständige Stadt/ Gemeinde an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachbereich FJS, Fachdienst Soziales, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, einzureichen. Dem Antrag ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen

Berechtigte erhalten einen Ausweis und vierteljährlich 36 Gutscheine zu je 3,07 € Für Kosten, die über den Wert des Gutscheines hinausgehen, muss jeder selbst aufkommen.

Vor Antritt der Fahrt sind dem Fahrer des Unternehmens der Berechtigungsausweis vorzulegen und die Gutscheine mit Datum versehen und unterschrieben abzugeben. Der Berechtigungsausweis und die Gutscheine sind nicht übertragbar – nicht verbrauchte oder verlorengegangene Gutscheine werden nicht erstattet.

Die Gutscheine sind innerhalb des bewilligten Zeitraums zu verbrauchen. Nicht eingelöste Gutscheine sind nicht auf das nächste Quartal übertragbar. Ein Ansammeln der Gutscheine über mehrere Quartale ist daher nicht möglich.

Das Beförderungsunternehmen sammelt die eingelösten Gutscheine und rechnet sie dann jeweils zu Beginn des nächsten Vierteljahres mit dem Fachbereich Familie, Jugend und Soziales – Fachdienst Soziales – des Landkreises Marburg-Biedenkopf ab.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) für die Eingliederungshilfe und somit auch für die Nutzung von Behinderten-Fahrdiensten zuständig, wenn die Person die Schulbildung beendet bzw. erstmals vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI einen entsprechenden Bedarf hat und die persönlichen Voraussetzungen zur Nutzung vorliegen.

Ein Antrag ist beim LWV Hessen, Ständeplatz 6-10 in 34117 Kassel, beim Fachbereich 204 für Menschen mit einer Körperbehinderung bzw. 206 für Menschen mit geistiger Behinderung zu stellen.

Sollte diese Leistung bewilligt werden, wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt sowie entsprechende Gutscheine zur Verfügung gestellt.

Die Taxiunternehmen bzw. Beförderungsdienste reichen die abzurechnenden Gutscheine beim LWV Hessen, Fachbereich 106 – Rechenstelle, Kurfürstenstraße 1, 34117 Kassel ein.